

# RS Lvwg 2019/5/13 LVwG-AV-336/001-2019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.05.2019

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

13.05.2019

## Norm

GewO 1994 §74 Abs2

GewO 1994 §75 Abs2

AVG 1991 §42 Abs1

## Rechtssatz

Im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren hat der Nachbar auf Grund seiner beschränkten Mitsprachemöglichkeit keinen Rechtsanspruch darauf, dass ein Vorhaben sämtlichen gesetzlichen Vorschriften entspricht, sondern besitzt dieser nur einen Rechtsanspruch darauf, dass ein Vorhaben seine rechtzeitig geltend gemachten, durch Vorschriften eingeräumten subjektiv-öffentlichen Rechte nicht verletzt. Die dem Nachbarn eingeräumten prozessualen Rechte können nicht weiter reichen als die ihm durch das Gesetz gewährleistete Sphäre materieller Rechte (vgl VwSlg 8.070A).

## Schlagworte

Gewerberecht; Betriebsanlage; Genehmigung; Nachbar; Einwendungen; Präklusion;

## Anmerkung

VwGH 30.09.2019, Ra 2019/04/0087-6, Einstellung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNl:2019:LVwG.AV.336.001.2019

## Zuletzt aktualisiert am

28.10.2019

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>